

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Frau Ministerialdirigentin Sabine Frömke
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 29.08.2022

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren
VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung
AZ: 53-6503.10/275**

Sehr geehrte Frau Frömke,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der *VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung* abzugeben.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg stimmt den vorgesehenen Änderungen vollumfänglich zu. Die entsprechende Ausweitung der Fristen wird es zumindest einigen Trägern vor Ort ermöglichen, noch am Förderprogramm des Bundes zu partizipieren. Wir möchten die Landesregierung ausdrücklich in ihren Bemühungen bestärken, auch bei den weiteren Fördertranchen des Bundes möglichst lange Förderlaufzeiten zu erwirken.

Sehr bedauerlich finden wir es indes, dass am Qualitätsrahmen Betreuung, auf den die VwV an verschiedener Stelle verweist, bislang noch keine Verbesserungen vorgenommen wurden. Entsprechende Beratungen wurden der Liga seitens des Kultusministeriums bereits im Frühjahr 2021 zugesagt. Daher fügen wir im Anhang nochmals unsere zentralen Kritikpunkte am Qualitätsrahmen bei, wie wir sie Anfang 2021 in unserer ersten Stellungnahme zur VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung formuliert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock

liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.



Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Anhang

Auszug aus der Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege zur VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung vom 21. Januar 2021

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt ganz grundsätzlich die Bemühungen des Landes, einen Qualitätsrahmen für die pädagogische Schulkindbetreuung zu entwickeln. Leider bleibt der in der VwV genannte „Qualitätsrahmen Betreuung“ in jeder Hinsicht hinter unseren Erwartungen zurück und unterscheidet sich daher stark von dem sehr guten und ausführlichen „Qualitätsrahmen Ganztagschule“ (vom Kultusministerium veröffentlicht am 8. Juli 2019).

Als größtes Manko empfinden wir, dass der „Qualitätsrahmen Betreuung“ nicht ein einziges objektiv nachprüfbares Qualitätskriterium enthält. Daher können wahrscheinlich alle bestehenden Betreuungsangebote unabhängig von ihrer tatsächlichen Qualität schon jetzt von sich behaupten, den „Qualitätsrahmen Betreuung“ zu erfüllen, was den Qualitätsrahmen als solchen wirkungslos macht. Von einem Dokument mit dem Titel Qualitätsrahmen sollten zumindest quantifizierende Aussagen zu den Themen Personalschlüssel, Fachkraftschlüssel und Raumgröße/-ausstattung (Strukturqualität) erwartet werden dürfen. Wie dies aussehen könnte, erarbeitet die Liga der freien Wohlfahrtspflege derzeit in ihrer „Rahmenempfehlung für die pädagogische Schulkindbetreuung“. Wir leiten Ihnen zeitnah zu.

Das in diesem Zusammenhang möglicherweise vorgebrachte Argument, detaillierte Vorgaben des Landes würden entsprechende finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen (Konnexitätsprinzip), ist unzutreffend, wie die Landesförderung für die Schulsozialarbeit zeigt. Dort sind die Fördermittel an eine bestimmte fachliche Qualifikation des Personals und an ein Stellendeputat mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens einer halben Stelle gebunden. Die Kommunen können hiervon abweichen, erhalten dann jedoch keine Fördermittel. In gleicher Weise sollte das Land bei den Fördermitteln für die pädagogische Schulkindbetreuung vorgehen. Dies würde die gute Arbeit anerkennen, die bereits von vielen Kommunen und freien Trägern geleistet wird, und jene motivieren, die fachlichen Ansprüchen noch nicht genügen. Andernfalls ist keine Entwicklung zu „qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangeboten“ (Präambel) zu erwarten.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen zum „Qualitätsrahmen Betreuung“ gibt es unsererseits noch ausgewählte weitere fachliche Anmerkungen zu einzelnen Passagen des Entwurfs:

1. Aus dem Titel des „Qualitätsrahmens Betreuung“ wird der Geltungsbereich und Anspruch des Dokuments nicht deutlich. Den Begriff „Betreuung“ halten wir für zu allgemein – hierunter könnte man beispielsweise die rechtliche Betreuung nach § 1896ff BGB verstehen – und fachlich für zu einschränkend. Für die im

Qualitätsrahmen im Abschnitt 1 aufgezählten „flexiblen Betreuungsangebote“ verwendet die Liga den Begriff pädagogische Schulkindbetreuung. Mit „Schulkindbetreuung“ soll deutlich werden, dass es sich um die Altersgruppe der Schulkinder handelt; dies wurde um „pädagogisch“ ergänzt, weil es eben nicht nur um die Betreuung dieser Kinder geht, sondern im Sinne des § 22 SGB VIII auch um Erziehung, Bildung und deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Darüber hinaus könnte der Begriff „Qualitätsrahmen“ zu Verwechslungen mit dem „Qualitätsrahmen Ganztagschule“ führen.

2. Der Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (Qualitätsrahmen 2. c, dritter Aufzählungspunkt) in pädagogischen Einrichtungen ist in § 72a SGB VIII geregelt. Insofern sollte auch auf diese Norm verwiesen werden. Beschäftigte Personen – egal ob haupt- oder ehrenamtlich – müssen dementsprechend ein erweitertes(!) Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das Kultusministerium sollte sich unseres Erachtens nicht außerhalb dieses rechtlichen Rahmens bewegen.

3. Zum Kinderschutz gehört ferner, dass die Einrichtungen der pädagogischen Schulkindbetreuung mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben und über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen. Beides ist für die betriebserlaubten Horte und Horte an der Schule schon lange Praxis. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum dies für die Einrichtungen der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung nicht gelten sollte.

4. Die Bedürfnisse der Kinder und ihre Partizipation an den sie betreffenden Entscheidungen (Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention) werden im Qualitätsrahmen leider nicht erwähnt.

5. Das Personal der pädagogischen Schulkindbetreuung ist entweder bei der Kommune oder bei freien Trägern angestellt. Diesen obliegt auch die Dienst- und Fachaufsicht. Insofern ist es nicht Aufgabe der Schulleitung, „das Betreuungspersonal ... auf die Aufsichtspflicht, die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot körperlicher Züchtigung und die Ausübung des Hausrechts“ (Qualitätsrahmen 2. c, sechster Aufzählungspunkt) hinzuweisen. Dies ist Aufgabe des kommunalen oder freien Trägers. Ob bzw. inwieweit die Schulleitung das Hausrecht nach § 41 Schulgesetz auch über die außerschulischen Angebote im Schulgebäude ausübt, ist aus unserer Sicht jeweils vor Ort zu klären. Die Nutzung der Räume im Schulgebäude sollte zwischen Schulträger, Schulleitung und Träger des Betreuungsangebotes schriftlich vereinbart werden. Unabhängig davon ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der pädagogischen Schulkindbetreuung, dem Schulträger und der Schulleitung bzw. Schule selbstverständlich notwendig und zu begrüßen. Die Einrichtungen und Träger unter dem Dach der Liga der freien Wohlfahrtspflege sind hierzu immer bereit.

6. Das SGB VIII trifft keine Aussagen zur Raumgröße (Qualitätsrahmen 2. b, vierter Aufzählungspunkt), die sich auf die pädagogische Schulkindbetreuung

beziehen ließen. Zur Raumgröße sollten daher die Richtlinien des KVJS für Horte (3 m² pro Kind) herangezogen werden.

7. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommen im Dokument (fast) nicht vor. Dabei sind sie nach den Kommunen die größte Trägergruppe im Bereich der pädagogischen Schulkindbetreuung und sollten insofern auch entsprechend benannt werden.

Wie Sie sehen, besteht aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege für die Verwaltungsvorschrift und vor allem für den „Qualitätsrahmen Betreuung“ noch erheblicher Klärungs- und Entwicklungsbedarf. Zu diesem Zweck regen wir die rasche Einsetzung einer Arbeitsgruppe an, in der neben dem Kultusministerium die kommunalen Landesverbände, der KVJS und die Liga der freien Wohlfahrtspflege vertreten sind. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege ist zeitnah bereit, an der inhaltlichen Überarbeitung des „Qualitätsrahmens Betreuung“ mitzuarbeiten.